

SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH

Mitglieder-Newsletter

SWÖ-KV UND ZUSATZ-KV ZUM PFLEGEZUSCHUSS, ENTLASTUNGSWOCHE, TEUERUNGSPRÄMIE, OGH-URTEIL ZU NACHTARBEIT, NPO-ENERGIEKOSTENZUSCHUSS, STUDIE, VERANSTALTUNGSHINWEIS, PERSONELLE ÄNDERUNGEN

02.02.2024

Liebes Mitglied der Sozialwirtschaft Österreich,

in unserem ersten Newsletter im heurigen Jahr informieren wir über die erfolgreiche Satzung des Kollektivvertrages sowie des Zusatz-KV. Weiters finden Sie noch einmal den Link zu elektronischen Textfassungen des SWÖ-KV und zum Zusatz-KV zum Pflegezuschuss, der bis Ende 2024 verlängert wurde.

Um 2024 eine Teuerungsprämie steuerfrei gewähren zu dürfen, muss eine kollektivvertragliche Zulassungsnorm vorliegen. Ob bzw. wie diese im SWÖ-KV umgesetzt wird, erfahren Sie in diesem Newsletter. Der OGH hat ein wichtiges Urteil zur Frage des Anspruches auf Nachtgutstunden im Falle einer Dienstverhinderung gesprochen. Diese Entscheidung stellen wir im Newsletter kurz dar. Die Antragsfrist für den NPO-Energiekostenzuschuss ist angelaufen und außerdem würden wir Sie gerne zur Teilnahme an einer wichtigen Studie einladen. Zum Thema „Lohn statt Taschengeld“ möchten wir Ihnen einen Veranstaltungshinweis mitgeben. Zu guter Letzt begrüßen wir eine neue Kollegin in unserer Geschäftsstelle. Wer das ist, lesen Sie untenstehend!

SWÖ-KV 2024 ZUM DOWNLOAD BEREIT

Die finale Textfassung des SWÖ-Kollektivvertrages 2024 inkl. Zusatzkollektivvertrag zum Pflegezuschuss 2024 ist jetzt online verfügbar. Auch die Druckexemplare sind fertig, die bestellten Exemplare werden in diesen Tagen zugestellt.

Die finale Version (für Broschürendruck und als Webversion mit Verlinkung) samt Gehaltstabelle, Zulagen und Zuschläge finden Sie auf unserer Website unter [SWÖ KV 2024](#).

Achtung Druckfehler!

Aufmerksamen Leserinnen und Lesern der ersten vorläufigen konsolidierten Textfassung, die wir mit dem letzten Newsletter zur Verfügung gestellt haben, ist aufgefallen, dass sich bei der Regelung über die **Anrechnung von Vordienstzeiten eines früheren Arbeitsverhältnisses beim selben Arbeitgeber (§32 Abs. 6)** ein Fehler eingeschlichen hat. Es muss natürlich **1. Jänner 2024** (statt 2023) heißen. Wir entschuldigen uns, haben diesen Fehler aber bereits in allen weiteren Fassungen korrigiert.

SWÖ-KV UND ZUSATZ-KOLLEKTIVVERTRAG „ZWECKZUSCHUSS“ 2024 – PFLEGEZUSCHUSS GESATZT!

Wie in den vergangenen Jahren wurde der SWÖ-KV auch für 2024 wieder gesetzt und gilt somit auch für soziale Dienstleisterinnen und Dienstleister, die nicht Mitglied der SWÖ sind. Den Satzungsbeschluss finden Sie [hier](#).

Aufgrund zahlreicher Anfragen, ob es auch heuer wieder einen Anspruch auf den Pflegezuschuss gibt, weisen wir noch einmal ausdrücklich auf die bereits erfolgte Verlängerung des Zusatz-KV zum Pflegezuschuss bis 31.12.2024 hin. Zu finden auch im Druckexemplar unseres SWÖ-KV oder auf unserer Website ([SWÖ-Zusatz-KV 2024 zum EEZG-Pflegezuschuss](#)).

Auch der Zusatz-KV wurde wieder [gesetzt](#) und gilt daher für alle Organisationen, die soziale oder gesundheitliche Dienste in den im Geltungsbereich des Zusatz-KV angegebenen Bereichen anbieten, aber nicht Mitglied der Sozialwirtschaft Österreich sind oder anderen Kollektivverträgen unterliegen. Die anderen Arbeitgeberverbände im Sozialbereich (Caritas, Diakonie etc.) haben eine ähnliche Regelung abgeschlossen.

Der Pflegezuschuss gebührt gegenüber 2023 in unveränderter Form den im Zusatz-KV genannten Berufsgruppen für das **Jahr 2024 in Höhe von € 135,50 pro Monat**.

Wir gehen davon aus, dass die Abwicklung für 2024 ähnlich laufen sollte wie 2023, wie es 2025 weitergeht ist derzeit noch offen.

ENTLASTUNGSWOCHE

In Bezug auf die Entlastungswoche für das Pflegepersonal sind nach wie vor einige Fragen ungeklärt. Allerdings hat nun das Arbeitsministerium die versprochenen **FAQ zum Thema Entlastungswoche für das Pflegepersonal** online gestellt: <https://www.bmaw.gv.at/Themen/Arbeitsrecht/FAQ-Entlastungswoche.html>.

Die gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz über die [Schutzmaßnahmen für Krankenpflegepersonal](#), die erste Novelle ist in [BGBl I 86/2023](#) enthalten. Detailinformationen zur Entlastungswoche sowie eine erste Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit finden Sie in unserem [Mitglieder-Newsletter vom 7.3.2023](#).

TEUERUNGSPRÄMIE 2024

Im Unterschied den Jahren 2022 und 2023 ist für die Gewährung einer Teuerungsprämie im Jahr 2024 eine kollektivvertragliche Grundlage erforderlich. Da aber die gesetzliche Grundlage ([BGBl I 200/2023](#)) erst nach Abschluss unserer Kollektivvertragsverhandlungen beschlossen und kundgemacht wurde, konnten wir das für den SWÖ-KV 2024 nicht mehr berücksichtigen.

Aktuell sind wir gerade im guten Gespräch mit den Gewerkschaften, um einen Zusatz-Kollektivvertrag zu vereinbaren, der eine Ermächtigung für die Betriebsvereinbarung vorsehen soll. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat eingerichtet ist, soll auf Basis einer KV-Regelung eine einzelvertragliche Vereinbarung die Grundlage für die Teuerungsprämie bilden.

Leider lässt auch dieser Gesetzesbeschluss, der überhaupt erst in letzter Sekunde als Abänderungsantrag im Plenum zum Start-Up-Förderungsgesetz eingebracht wurde, einige Fragen offen. Wir empfehlen daher grundsätzlich, mit der Gewährung einer Teuerungsprämie so lange zuzuwarten, bis die kollektivvertragliche Grundlage fertiggestellt ist.

Sobald der Zusatz-KV zur Teuerungsprämie abgeschlossen wird, werden wir in einem Newsletter darüber detailliert informieren.

NPO-ENERGIEKOSTENZUSCHUSS – ANTRAGSFRIST LÄUFT

Analog zum Energiekostenzuschuss II für Unternehmen wurde nunmehr nach monatelangen Verhandlungen auch ein Energiekostenzuschuss für nicht unternehmerisch tätige, gemeinnützige Organisationen beschlossen.

Dabei können Förderungen für die Jahre 2022 (!) und 2023 beantragt werden. Eine **Antragsstellung für 2022 ist bis 30. Juni 2024**, eine Antragstellung für 2023 ist vom 01. Juli bis 31. Dezember 2024 möglich.

Die Richtlinie, einen Überblick über alle relevanten Eckpunkte, Fragen und Antworten und den Zugang zum Antragsportal finden Sie auf der Seite <https://www.ekz-npo.at/>.

Antragsberechtigt sind nur nicht unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Organisationen iSd § 34 BAO oder sonstige Rechtsträger, die hinsichtlich ihrer unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetriebe der Liebhabereivermutung unterliegen. Die Frage, ob Ihre Organisation oder Teilbereiche darunterfallen, ist am besten mit Ihrer Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung zu klären.

Alle unternehmerisch tätigen Organisationen (auch wenn keine Gewinnabsicht besteht!) hatten - - wenn die Voraussetzungen erfüllt waren - die Möglichkeit, beim Energiekostenzuschuss II einzureichen (wir haben darüber berichtet). Die Antragsfrist für 2023 ist dort aber bereits angelaufen. Zuständig dafür ist das [Austria Wirtschaftsservice aws](#).

OGH-URTEIL ZU NACHTDIENSTEN – GUTSTUNDEN AUCH BEI DIENSTVERHINDERUNG

Für jeden geleisteten Nachtdienst gebührt Pflegekräften in der stationären Pflege oder in einer Krankenanstalt ein Zeitguthaben von 2 Stunden (sog. Nachtgutstunden oder Nachtausgleich). Der Betriebsrat einer Krankenanstalt forderte in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren die Feststellung, dass die Beschäftigten auch dann einen Anspruch auf ein Zeitguthaben von 2 Stunden für zu erbringende Nachtarbeit haben, wenn die Arbeitsleistung aufgrund einer Dienstverhinderung bspw. infolge von Krankheit oder Unfall entfällt. Weiters sollte festgestellt werden, dass den Beschäftigten ein erworbener Anspruch auf Zeitguthaben erhalten bleibt, wenn sie vor dem vereinbarten Verbrauch oder während des vereinbarten Verbrauches erkranken.

Über das Urteil des OLG informierten wir bereits bei unserem [Update Gemeinnützigkeit](#) (ab S. 43f). Kurz zusammengefasst lautete die Entscheidung damals folgendermaßen (OLG Linz vom 22.02.2023 12 Ra 6/23y):

ArbeitnehmerInnen, die in Krankenanstalten oder in Pflegestationen von Pflegeheimen beschäftigt sind, gebührt pro Nachtdienst in bestimmten Abteilungen ein Zeitguthaben von 2 Stunden, wenn sie während dieser Zeit unmittelbar Betreuungs- und Behandlungsarbeit für Patienten leisten (Art V § 3 Abs 1 Z 2 NSchG-Novelle 1992). Ist ein/eine ArbeitnehmerIn nach dem Dienstplan zu Nachtschwerarbeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr eingeteilt, erwirbt er dieses Zeitguthaben auch dann, wenn die Arbeitsleistung aufgrund einer Dienstverhinderung infolge Krankheit, Unfall oder eines vergleichbaren Tatbestands entfällt.

Erkrankt der/die ArbeitnehmerIn hingegen während des Abbaus von Zeitguthaben für Nachtschwerarbeit, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung und die Gutstunden werden trotz Erkrankung verbraucht.

Gegen die Entscheidung des OLG Linz, dass auch bei Dienstverhinderung ein Anspruch auf das Zeitguthaben besteht, erhob der Arbeitgeber Revision an den OGH. Dieser (OGH vom 18.12.2023, 9 ObA 34/23z) bestätigte aber die Entscheidung unter Verweis auf das Ausfallsprinzip, nach dem der/die ArbeitnehmerIn während eines Urlaubes oder Krankenstandes grundsätzlich jenes Entgelt erhalte, das er/sie verdient hätte, wenn eine Arbeitsleistung entfaltet worden wäre.

Daher hat sich die Entgeltfortzahlung auch an der Arbeit zu orientieren, zu deren Leistung der/die ArbeitnehmerIn verpflichtet gewesen wäre. Hätte er/sie eine Nachtschwerarbeit geleistet, so wäre der Zeitausgleich auch zu gewähren gewesen. Daher gebührt ArbeitnehmerInnen, die während einer vereinbarten Nachtschwerarbeit erkranken, ein Anspruch auf die zwei Nachtgutstunden.

Somit gebührt auch, wenn der/die ArbeitnehmerIn zu einem Nachtdienst eingeteilt war, aber erkrankt und diesen daher nicht leisten konnte, ein Zeitguthaben von 2 Gutstunden aufgrund des Ausfallsprinzips. Wird der/die ArbeitnehmerIn während des Verbrauches der Nachtausgleichsstunden krank, so wird dieses Zeitguthaben trotzdem abgebaut.

WICHTIGE UMFRAGE ZU SOZIALUNTERNEHMEN

Im Rahmen des European Social Enterprise Monitor 2023/2024 führt das Kompetenzzentrum für Nonprofit-Organisationen und Social Entrepreneurship an der WU-Wien bereits zum zweiten Mal den **Austrian Social Enterprise Monitor (ASEM)** für Österreich durch.

Dieser Monitor findet in Abstimmung mit einem internationalen Konsortium statt, bei dem unter anderem mit der Europäischen Kommission und verschiedenen weiteren Universitäten zusammengearbeitet wird. Der ESEM ist heuer **in 30+ Ländern** aktiv und damit die größte Umfrage zu Social Enterprises in Europa. Die Ergebnisse des letzten Monitors finden Sie [hier](#).

Ziel der Studie ist es, eine aktuelle Perspektive auf die **Leistungen, Barrieren und Unterstützungsbedarf von Sozialunternehmen in Österreich** und in der EU zu erhalten. Sie soll zu einer **besseren Evidenzbasis** für Politikschaffende und Sozialunternehmen beitragen und wird in Österreich u.a. auch wieder vom Sozialministerium unterstützt.

Auch für uns als Sozialwirtschaft sind die Ergebnisse sehr interessant und würden wir Sie deswegen **bitten, sich an der Studie zu beteiligen und die Erhebung auszufüllen:**

https://short.wu.ac.at/asem_2024 (Dauer etwa 45 Minuten)

LOHN STATT TASCHENGELD – VERANSTALTUNGSHINWEIS

In unserem letzten Newsletter haben wir über die Präsentation einer Studie zum Thema „**Lohn statt Taschengeld**“ des NPO-Kompetenzzentrums der WU Wien berichtet. Nunmehr findet am **Mittwoch, 28.02.2024, 09.00 - 14.00 Uhr** eine weitere **Veranstaltung in der WU Wien** mit dem Titel „Lohn statt Taschengeld im Spannungsfeld zwischen gerechter Entlohnung und Integration in den ersten Arbeitsmarkt“ statt. Die Veranstaltung kann persönlich besucht werden oder via Livestream verfolgt werden.

Nähere Informationen sowie die Möglichkeit, sich anzumelden finden Sie hier:

<https://www.wu.ac.at/npocompetence/output/2024/lohn-statt-taschengeld/>

VERÄNDERUNGEN IN DER GESCHÄFTSSTELLE

In unserer Geschäftsstelle durften wir Anfang Dezember 2023 eine neue Kollegin begrüßen. Nachdem Fr. Mag. Herout sich seit Mitte Jänner in Karenz befindet, verstärkt nun Fr. **Mag. Stefanie Diem** die Rechtsberatung. Wir freuen uns auf die Verstärkung und wünschen Fr. Mag. Herout einstweilen alles Gute für Ihre private Aufgabe!

KONTAKTINFORMATION

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung:

- **Geschäftsführung:** Mag. Walter Marschitz, BA: walter.marschitz@swoe.at; 01/353 44 80-10
- **Mitgliederinformation und Seminaranmeldungen:** Dagmar Schneider, office@swoe.at oder 01/353 44 80 (Montag bis Donnerstag 9.00 bis 13.00 Uhr und Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr)
- **Rechtsberatung:** Mag. Yvonne Hochsteiner; LL.M. und Mag. Stefanie Diem: Wir ersuchen primär um schriftliche Anfragen unter rechtsberatung@swoe-kv.at. Das erleichtert uns die systematische Beantwortung Ihrer Anliegen. Telefonisch sind die Mitarbeiterinnen unter 01/353 44 80 – DW 40 Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09.00 – 13.00 Uhr und am Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr erreichbar.
- **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:** Mag. Alexandros Stavrou, alexandros.stavrou@swoe.at; 01/353 44 80-50

Mit herzlichen Grüßen

Walter Marschitz
Geschäftsführer

Erich Fenninger
Vorsitzender

Mag. Walter Marschitz, BA
Geschäftsführer

Sozialwirtschaft Österreich
Apollogasse 4/8, 1070 Wien
T +43 (1) 353 44 80 – 10
walter.marschitz@swoe.at
www.swoe.at